

**Betreff:****Beirat Gedenkstätte Schillstraße****Organisationseinheit:**Dezernat IV  
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

18.04.2023

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

19.04.2023

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

In Umsetzung des Ratsbeschlusses „Übertragung der Trägerschaft für die Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und das Schill-Denkmal auf den Arbeitskreis Andere Geschichte e. V. und Einräumung eines Erbbaubaurechts“ (DS Nr. 18-08215) hat der Arbeitskreis Andere Geschichte die Trägerschaft für die Gedenkstätte Schillstraße und das Schill-Denkmal zum 01.07.2019 im Rahmen eines Erbpachtvertrages übernommen.

In o. g. Ratsbeschluss ist festgelegt, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte jährlich die Erinnerungsarbeit für die Gedenkstätte und das Schill-Denkmal evaluiert. Um die Evaluierung gesellschaftlich und fachlich bestmöglich zu begleiten, ist die Einrichtung eines Beirats mit Vertreter/innen aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft beabsichtigt.

Die Verwaltung und der Arbeitskreis Andere Geschichte haben hierzu eine Geschäftsordnung für den Beirat der Gedenkstätte entwickelt und final abgestimmt (s. Anlage).

Entsprechend der Geschäftsordnung wird der Beirat aus neun stimmberechtigten Mitgliedern bestehen:

- Der Dezernentin oder dem Dezernenten für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig,
- der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Andere Geschichte,
- zwei Vertreter/innen der Stadtgesellschaft, insbesondere der Jüdischen Gemeinde und der im Rahmen der Erinnerungskultur beteiligten Institutionen wie dem Israel Jacobson Netzwerk Braunschweig (IJN),
- einem/r Vertreter/in der Stiftung Niedersächsische Gedenkstätten mit Sitz in Celle,
- einem/r Vertreter/in der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte, die für die Gedenkstätte des Konzentrationslagers Neuengamme zuständig ist,
- einem/r Vertreter/in des Leibniz-Institutes für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut,
- zwei an einer Hochschule tätigen Fachwissenschaftlern/innen.

Der/die Geschäftsführer/in des Arbeitskreises Andere Geschichte, der/die zugleich Leiter/in der Gedenkstätte ist, nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

In einem nächsten Schritt werden im engen Austausch zwischen dem Arbeitskreis Andere Geschichte und der Stadt Braunschweig konkrete Kandidatinnen und Kandidaten für den Beirat abgestimmt. Die offizielle Berufung des Beirats sowie die Einladung zu den regelmäßigen Sitzungen des Beirats erfolgen durch den Vorstand des Arbeitskreises Andere Geschichte im Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig.

Dr. Hesse

**Anlage/n:**

Entwurf einer Geschäftsordnung für den Beirat der Gedenkstätte Schillstraße

# **Geschäftsordnung des Beirats der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße (Entwurf, Stand 12.04.2023)**

## **Präambel**

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 12.06.2018 hat der Arbeitskreis Andere Geschichte e.V. die Trägerschaft der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße und des Schill-Denkmales zum 01.07.2019 im Rahmen eines Erbpachtvertrages übernommen.

In o.g. Ratsbeschluss ist festgelegt, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte die Erinnerungsarbeit für die Gedenkstätte und das Schill-Denkmal jährlich evaluiert. Um die Evaluierung gesellschaftlich und fachlich bestmöglich zu begleiten, wird die Verwaltung durch den Ratsbeschluss beauftragt, einen Beirat mit Vertreter/innen aus Wissenschaft, Politik und Gesellschaft einzuberufen. Das Dezernat für Kultur und Wissenschaft und der Arbeitskreis Andere Geschichte haben sich darauf verständigt, die Konstituierung des Beirates gemeinsam zu realisieren.

## **§ 1 Aufgabe**

1.1 Der Beirat soll den Vorstand des Arbeitskreises Andere Geschichte zu grundlegenden inhaltlich-wissenschaftlichen Fragestellungen der zentralen Gedenkstätte Schillstraße beraten, die Entwicklung der Gedenkstätte KZ-Außenlager Braunschweig Schillstraße begleiten, ihre Aufgaben und Tätigkeitsfelder diskutieren und Anregungen für die zukünftige Arbeit resp. Forschungsgegenstände geben.

1.2 Der Beirat fördert und unterstützt die Vorhaben durch eigene konzeptionelle Vorschläge und hilft bei der Entwicklung von Kooperationen und der Erschließung von Fördermitteln.

1.3 Der Beirat gibt Stellungnahmen und Gutachten zur Förderung der Einrichtung bei Anträgen an Stiftungen und Financiers ab.

1.4 Empfehlungen des Beirates finden in der Arbeit des Arbeitskreises Andere Geschichte in der Gedenkstätte Aufnahme, haben aber keinen bindenden Charakter für Projektplanungen oder Verfahrensmodalitäten des Vereins. Eine Verbindlichkeit der Empfehlungen des Beirates gegenüber städtischen Gremien oder der kommunalen Kulturverwaltung im Hinblick auf Fragen der Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Andere Geschichte existiert nicht.

## **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

2.1 Der Vorstand des Arbeitskreises Andere Geschichte beruft im Einvernehmen mit der Stadt Braunschweig, Dezernat für Kultur und Wissenschaft, die Beiratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

2.2 Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.3 Der Beirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern:

- der Dezerentin oder dem Dezerenten für Kultur und Wissenschaft der Stadt Braunschweig (oder ein benannter Vertreter/eine Vertreterin),
- der/dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Andere Geschichte (oder ein benannter Vertreter/eine Vertreterin),

- zwei Vertreter/innen der Stadtgesellschaft, insbesondere der Jüdischen Gemeinde und der im Rahmen der Erinnerungskultur beteiligten Institutionen wie dem Israel Jacobson Netzwerk,
- einem/r Vertreter/in der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten mit Sitz in Celle,
- einem/r Vertreter/in der Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte, die für die Gedenkstätte des Konzentrationslager Neuengamme zuständig ist,
- einem/r Vertreter/in des Leibniz-Instituts für Bildungsmedien | Georg-Eckert-Institut,
- zwei Fachwissenschaftlern/innen.
- Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Arbeitskreises Andere Geschichte e.V. nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

### § 3 Vorsitz

3.1 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

3.2 Die Amtszeit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

3.3 Die/Der Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet sie. Sie/Er vertritt den Beirat nach außen. Sie/Er wird durch den/die Stellvertreter/in vertreten. Sie/Er kann bei den Aufgaben auf Hilfestellungen des Büros des Arbeitskreises Andere Geschichte zurückgreifen.

### § 4 Einberufung von Sitzungen; Tagesordnung

4.1 Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden des Beirats und im Einvernehmen mit dem Dezernat für Kultur und Wissenschaft unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu übersenden. Unterlagen zu den einzelnen Punkten sollten der Einladung beigefügt sein.

Der Bedarf für eine Sitzungseinberufung ist gegeben, wenn die/der Vorsitzende, der Vorstand des Arbeitskreises Andere Geschichte oder mind. 50 % der Beiratsmitglieder dies beantragen.

4.2 Die Kosten für Anreise und Verpflegung der Beiratsmitglieder während des Aufenthalts trägt der Arbeitskreis Andere Geschichte.

4.3 Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder behandeln die besprochenen Angelegenheiten sowie zur Verfügung gestellte Dokumente vertraulich.

### § 5 Beratungsergebnisse

5.1 Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

5.2 Die/der Vorsitzende übermittelt dem Vereinsvorstand die vom Beirat gefassten Beschlüsse zur weiteren Befassung.

## § 6 Protokollführung

Über die Beratungsergebnisse des Beirates führt der Arbeitskreis Andere Geschichte ein vertrauliches Protokoll, das nach Autorisierung durch die/den Beiratsvorsitzende/n, im Vertretungsfall den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n den Beiratsmitgliedern zugeleitet wird. Werden Einwendungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt erhoben, gilt die Sitzungsniederschrift als genehmigt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Konstituierung des Beirats in Kraft.